

Umständen Petitionen, welche jetzt noch an die Kammer eingehen und nicht eine ganz vorzügliche Bevorzugung verdienen, nicht mehr an Deputationen gewiesen werden können, indem die Zeit kaum zureichen wird, um noch die Petitionen aufzuräumen und zur Beschlußnahme zu bringen, welche gegenwärtig bei der Kammer vorliegen. Ich frage: ist die Kammer mit diesem Directorialvorschlage einverstanden? — Allgemein Ja. —

Abg. Eisenstuck: Es ist bei der ersten Deputation eine ständische Schrift eingegangen, welche ein Gesetz betrifft, das in beiden Kammern Genehmigung gefunden hat. Wenn es die Kammer genehmigt, so werde ich die Schrift vortragen, die in der Deputation ohne Erinnerung gelassen worden ist.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den Vortrag der Schrift gestatten? — Allgemein Ja. —

Referent Eisenstuck trägt nun die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret, die Recognition der Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Inhalte und der Fassung dieser Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Abg. Sachße: Ich erlaube mir, als Vorstand der vierten Deputation anzuzeigen, daß nach der Berathung der anderweiten Petition des ehemaligen Buchhändler Zobel in Kittlitz, welche vor einigen Tagen an die vierte Deputation abgegeben wurde, diese Petition zu den Acten genommen ward, und zwar darum, weil Zobel, welcher früher formell abgewiesen worden, in seiner neuen, denselben Gegenstand betreffenden Petition keine Gründe angeführt hat, aus welchen die formelle Abweisung nicht statthaft sei.

Präsident D. Haase: Es wird also bei dieser Anzeige des Herrn Vorstandes der vierten Deputation bewenden.

Abg. Eisenstuck: Ich muß noch eine zweite Anfrage stellen. Es ist nämlich so eben auf eine ständische Schrift über das Brandkassengesetz von der ersten Kammer eingegangen, und wenn es genehmigt würde, so könnte auch der Vortrag durch den Referenten erfolgen; in der Deputation ist der Entwurf auch genehmigt worden.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den Vortrag gestatten? — Allgemein Ja. —

Referent Todt trägt die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret, die Immobilienbrandkassenversicherungsanstalt betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Inhalte und der Fassung dieser Schrift einverstanden? — Allgemein Ja. —

Präsident D. Haase: Es wird nun das Nöthige darauf

expedirt werden. — Wir gehen nun auf den ersten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung über, nämlich auf den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abgeordneten Scholze, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Vortrag zu geben.

Referent a. d. Winkel: Der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Scholze um Ablösung der baaren Geldgefälle, sowie über noch sieben andere, damit im Zusammenhange stehende Petitionen, lautet:

In der ständischen Schrift vom 24. October 1837, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd. S. 66 trugen die Stände nach gepflogener Berathung beider Kammern über die gestellten Anträge in den Petitionen

- 1) des Abgeordneten Scholze über Ablösung der Laudemialpflicht und baaren Geldgefälle,
- 2) der Gemeinde Schönau über denselben Gegenstand,
- 3) mehrerer Lehnpflichtigen im Voigtlande, wegen Ablösigkeit des Lehngeldes auf einseitige Provocation,

dahin an:

- I. Se. königl. Majestät wolle geruhen in Erwägung ziehen zu lassen, inwieweit die Verweisung der baaren Geldgefälle auf die Landrentenbank ausführbar sei, und der nächsten Ständeversammlung darüber einen Gesetzentwurf vorlegen lassen;
- II. wünsche man die Ablösung der Laudemialpflicht möglichst zu erleichtern und zu befördern und finde es zu diesem Behufe unerlässlich nöthig, daß die nach §. 89 des Ablösungsgesetzes vorkommenden Rentennachzahlungen, die allerdings manchen Verpflichteten, welche wohl die jährliche Rente aufzubringen im Stande wären, nicht wenig drückend sein müssen, von der Landrentenbank geleistet und vom Verpflichteten dahin verzinst werden.

Damit jedoch auch hier jede Besorgniß einer möglichen Gefährde des Staates vermieden werde, wünschte man, daß diese Einrichtung vor der Hand nur auf die Zeit bis Ende des Jahres 1842 beschränkt werden möge, womit zugleich ein Einklang mit der Verordnung vom 9. März 1837 erreicht werden würde.

Wie ihnen nun eine solche Einrichtung nicht nur nothwendig, sondern auch ausführbar und unbedenklich erschiene, so beantragten sie ehrfurchtsvoll:

„Se. königl. Majestät wolle geruhen, eine dergleichen Einrichtung bei der Landrentenbank treffen zu lassen.“

In Erwiederung auf diese ständischen Anträge geruhen Se. königl. Majestät in dem Landtagsabschiede für die Ständeversammlung des Jahres 1837, Landt.-Acten, I. Abth., 3. Bd., S. 646, Nr. 14, die Zusicherung zu ertheilen:

die Ausführbarkeit einer Ablösung und Verweisung auf die Landrentenbank bei den §. 52 unter e. des Gesetzes vom 17. März 1832 gedachten Geldgefällen prüfen und deshalb der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, in Erwägung ziehen zu wollen, auch schon dergleichen eine solche Einrichtung anzuordnen, daß die nach §. 89 gedachten Gesetzes vorkommenden Rentennachzahlungen von der Landrentenbank geleistet und vom Verpflichteten dahin verzinst werden könnten.